

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Konfessionelle Schule? — Kriegsbücher für die Jugend. — Aus meinem Lehrgärtlein. — Bücherschau. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Lehrerzimmer. — Mitteilung des Sekretariats der Schweizer. katholischen Schulvereine. Stellennachweis. — Bunte Steine. — Bücher und Schriften. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 4.

Rechtsunterricht am Gymnasium.

Von Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rektor, Sarnen.

Das Pro und Kontra.

Es ist schon wiederholt in den Tagesblättern und neulich auch in dieser Zeitschrift Nr. 3, Seite 39 f. auf die Notwendigkeit des Rechtsunterrichtes an Mittelschulen, namentlich an Gymnasien, aus denen unsere Priester, Juristen und Ärzte hervorgehen, mit Nachdruck hingewiesen worden. Wie ein gewisses Maß naturwissenschaftlicher Kenntnisse heutzutage für jeden Gebildeten notwendig ist, so, sagt man, erfordert das moderne Leben in seiner kommerziellen und wirtschaftlichen Vielgestaltigkeit auch ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen.

Das *Pensum* dieses Unterrichtes wird verschieden angegeben. Die einen beschränken sich auf die allgemeinen Rechtsbegriffe und die Prinzipien der Gesellschafts- und Staatsordnung, auf dasjenige, was wir mit den Ausdrücken Rechts- und Gesellschaftsphilosophie zusammenfassen. Die anderen — und diese bilden bei weitem die Mehrzahl — verlangen Einführung in die Grundzüge des positiven Rechtes, des Personen-, Familien-, Sachen- und Obligationenrechtes (Kauf, Miete, Anstellung, Bürgschaft usw.), ferner Einführung in die Technik des Zahlungsverkehrs vermittelt des Wechsels und des Checks, weiter, Handhabung des Postcheck- und Giroverkehrs, Kenntnis des Verfahrens bei Schuldbetreibung und Konkurs, Einführung in das Bankwesen in seinen verschiedenen Funktionen usw. Endlich verlangen sie das Wichtigste aus der schweizerischen Verfassungs- und Bürgerkunde.